

Der Abend
30. I. 1917

8

Die Regelung des Petroleumverkehrs in Niederösterreich außer Wien.

Der Statthalter hat mit Wirksamkeit vom 5. Februar für Niederösterreich außer Wien eine Regelung des Petroleumverkaufes angeordnet. Das vom Handelsministerium durch die Petroleumzentrale dem Lande zugewiesene Petroleum wird auf die politischen Bezirke aufgeteilt, von der Bezirksbehörde werden bestimmte Händler in größeren Orten für einen ihnen zugeteilten Sprengel ausschließlich mit dem Kleinverkauf betraut. Abgesehen vom Amtsbedarf sind zum Bezuge von Petroleum nur solche Personen berechtigt, die in ihren Wohnungen oder Wirtschafts- oder Gesellschaftsräumen einzig und allein auf Petroleumbeleuchtung angewiesen sind. Sie haben in dem für sie maßgebenden Bezugsorte bei der hiefür bestimmten Gemeindestelle ihren Anspruch schriftlich anzumelden und erhalten dort eine auf einen bestimmten Kleinhändler lautende und für eine bestimmte Petroleummenge gültige Bezugsanweisung. Bezugsanweisungen werden für den am Orte jeweils vorhandenen Petroleumvorrat so lange ausgestellt, bis der Vorrat erschöpft ist. Der Bezugsberechtigte hat die Anweisung beim Einkauf seines Petroleumanteiles dem Kleinhändler zu übergeben. Die Bezirksbehörde bestimmt jeweils die Petroleummenge, die auf eine Bezugsanweisung entfällt und mindestens auf eine Woche berechnet wird. Hierbei wird der Anteil derjenigen, die Arbeitsräume zu beleuchten haben, entsprechend höher gestellt, als der für gewöhnliche Wohnzwecke. Bevorzugt sind also hinsichtlich der Höhe des Anteiles übrigens auch hinsichtlich des Bezuges selbst auf Petroleumlicht angewiesene Geschäftsbetriebe, Wirtschaften und Heimarbeiterröhmungen jeder Art. Der Bezug des für die Beleuchtung größerer Betriebe, Wirtschaften, Gemeinschaftsanstalten (z. B. Krankenanstalten) unbedingt notwendigen Petroleums kann nach Weisung der politischen Behörde besonders geordnet werden. Für die Konsumenten im Stadtgebiete Wiener Neustadt wurde vom Stadtrat eine besondere Bezugsregelung verfügt. Der Bezug von Petroleum für militärische Stellen und einschlägige Sanitätsanstalten, sowie für dem öffentlichen Verkehre dienende Eisenbahnunternehmungen ist besonders geregelt.